

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

**bremenports GmbH & Co. KG**  
Am Strom 2  
27570 Bremerhaven

Auskunft erteilt  
Martina Wernick

Dienstgebäude:  
Ansgaritorstraße 2  
Zimmer A 318

T (04 21) 361 59927  
F (04 21) 496 59927

E-mail: [martina.wernick@umwelt.bremen.de](mailto:martina.wernick@umwelt.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
31-20

Bremen, 3. Dezember 2012

**Offshore-Terminal Bremerhaven  
Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzge-  
setz durch die oberste Naturschutzbehörde Bremen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihrem Extranet-Portal haben Sie der obersten Naturschutzbehörde Bremen Unterlagen gemäß § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Vorhaben Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB; Stand 2.11.2012) zugänglich gemacht, zu denen im Weiteren die gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) von Ihnen einzuholende naturschutzfachliche Beurteilung abgegeben wird.

**Vorbemerkung**

Gemäß § 8 Abs. 1 BremNatG trifft die Zulassungsbehörde die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Kompensation des Vorhabens im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde. Da die obere Wasserbehörde Bremen die Planfeststellungsbehörde für den OTB ist, liegt die Zuständigkeit für diese naturschutzfachliche Beurteilung bei der obersten Naturschutzbehörde Bremen. Zur Bündelung der Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren für den OTB wurde zudem mit Erlass des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 11.10.2010 die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für den Erlass von Befreiungen nach § 67 BNatSchG sowie von Ausnahmen nach den §§ 30 und 45 BNatSchG der obersten Naturschutzbehörde Bremen übertragen.

Die Senatsentscheidung vom 15.06.2010 über den OTB-Standort im Blexer Bogen, der den o. g. Planunterlagen zugrunde liegt, wurde in einem ressortübergreifenden Abstimmungsverfahren vorbereitet, in das auch die oberste Naturschutzbehörde Bremen einbezogen war. Der aus ökonomischen Gründen zuletzt noch in Prüfung befindliche, aus Naturschutzsicht jedoch problematischere Standort Erdmannssiel wurde verworfen, so dass schwerwiegendere Umweltauswirkungen vermieden werden. Gleichwohl handelt es sich beim geplanten OTB, dessen gewählter Standort vollständig sowohl im FFH-Gebiet DE 2417-370 "Weser bei Bremerhaven" als auch im EU-Vogelschutzgebiet DE 2417-401 "Luneplate" liegt – für beide Gebiete zusammen wird

derzeit ein Naturschutzgebietsverfahren durchgeführt -, um einen sehr schweren Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser stellt höchste naturschutzfachliche und -rechtliche Anforderungen, die neben der üblichen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auch die Bewältigung der Rechtsvorschriften für den Schutz des europäischen Netzes Natura 2000 (FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG i. V. mit § 24 BremNatG), des europäischen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) und des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG) umfassen. Diesen Anforderungen ist durch überdurchschnittlich anspruchsvolle, möglichst eng auf die Eingriffsfolgen abgestellte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen angemessen Rechnung zu tragen.

Das Kompensationskonzept, das den Unterlagen zu Kompensationsmaßnahmen für den OTB zugrunde lag, wurde frühzeitig mit der obersten Naturschutzbehörde Bremen abgestimmt. Dabei sind folgende Aspekte entscheidend:

- Bei der Wahl der Kompensationslösung ist neben den genannten hohen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen die Tatsache zu berücksichtigen, dass im vom Eingriff betroffenen Weserästuar Flächen mit nutzbarem Aufwertungspotenzial nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen, da diese entweder eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für Schifffahrt, Umschlag und hafenbezogenes Gewerbe aufweisen oder bereits naturschutzfachlich höchst wertvoll und somit nicht mehr aufwertungsfähig sind.
- Dennoch können Flächen mit bestehenden Kompensationsfestlegungen im Weserästuar für verschiedene Ausbaustufen des Containerterminals Bremerhaven (CT 3, CT 4) und der Fahrinne der Weser (14 m-Ausbau der Außenweser, aktuelle Weservertiefung) identifiziert werden, die über diese Kompensation hinaus weiteres Aufwertungspotenzial aufweisen. Diese werden für sinnvolle und auf die Kompensationsziele für den OTB ausgerichtete zusätzliche Aufwertungen herangezogen, um die aufgrund des nötigen engen Funktionsbezuges zum Eingriff nur hier zu realisierenden Maßnahmen zum Artenschutz, zur Kohärenzisierung des Natura 2000-Netzes und zum gesetzlichen Biotopschutz darzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die ursprünglichen Kompensationsziele auf den bestehenden Kompensationsflächen durch die neuen Kompensationsmaßnahmen nicht konterkariert und nur die zusätzlichen ökologischen Funktionsgewinne zur Kompensation des OTB in Ansatz gebracht werden. Gleichzeitig ist die Lage sämtlicher Kompensationsflächen im Weserästuar in bestehenden FFH- und meist auch EU-Vogelschutzgebieten zu berücksichtigen; Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele sind auszuschließen.
- Aufgrund des hier aber vergleichsweise geringen erreichbaren Umfanges an Biotopaufwertung im Hinblick auf die Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß der bremischen "Handlungsanleitung für die Anwendung der Eingriffsregelung" sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die einen gelockerten Bezug zu den vom Vorhaben betroffenen ökologischen Funktionen aufweisen dürfen. Um dennoch eine bestmögliche Kompensation der durch den OTB ausgelösten erheblichen Beeinträchtigungen erzielen zu können, wurde der weiteren Kompensationssuche die Maßgabe zugrunde gelegt, Verbesserungen defizitärer Lebensbedingungen für Wanderfische (inkl. Rundmäuler) wie Meerforelle, Aal sowie Fluss- und Meerneunauge in Nebengewässern der Weser zu schaffen, die einen positiven Rückbezug auf die Weser bewirken (gleicher Funktionsraum). Dieser Zielsetzung folgend werden in den Unterlagen weitere Kompensationsmaßnahmen an den Nebenflusssystemen der Weser Geeste (Maßnahme Frelsdorfer Mühlenbach), Lune (Maßnahme Billerbeck) und Drepte (Maßnahme Brockmannsmühlen) dargestellt.

Die folgende naturschutzfachliche Beurteilung beinhaltet neben der Prüfung der Antragsunterlagen gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG auch eine frühzeitige Information des Vorhabensträgers über alle bereits jetzt erkennbaren relevanten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte der o. g. Planunterlagen, die bei der späteren Einvernehmensherstellung mit der Planfeststellungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Bremisches Naturschutzgesetz voraussichtlich von Bedeutung sein werden und ggf. später als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Daher nimmt die Beurteilung aus Gründen der Transparenz als Antragsunterlage gemäß § 8 Absatz 2 BremNatG am Planfeststellungsverfahren teil, wird selbst aber nicht planfestgestellt.

Diese Stellungnahme schließt neben der Eingriffsregelung gemäß § 15 ff BNatSchG i. V. m. § 8 f BremNatG auch eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und eine Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG ein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 BremNatG erfolgt jedoch gesondert. Naturschutzbehördliche Stellungnahmen zu Vorhabenswirkungen, die niedersächsisches Hoheitsgebiet betreffen, sowie zur Vereinbarkeit von Kompensationsmaßnahmen mit den Zielen von Natur und Landschaft, soweit sie in Niedersachsen liegen, sind den zuständigen niedersächsischen Dienststellen vorbehalten.

Die o. g. Planunterlagen 7.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan für den OTB, im Weiteren LBP), 8.1 (Artenschutzfachbeitrag für den OTB), 11 (Kompensationsplanungen) und 12 (Kompensationsleistungen - Zusammenfassung und Bilanzierung) erfüllen im Wesentlichen die Anforderungen des § 17 Abs. 4 BNatSchG sowie die diesbezüglichen Anforderungen gemäß der "Unterrichtung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens" durch die Obere Wasserbehörde. Den in den geprüften Unterlagen vorgenommenen Darstellungen, Bewertungen und Planungen wird zugestimmt, soweit im Folgenden keine Abweichungen benannt werden.

Darüber hinaus werden aus Sicht der Naturschutzbehörde weitere Erfordernisse im Hinblick auf die Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft benannt, die im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben oder für die nachfolgende Umsetzung der Auflagen zur Vermeidung und Kompensation relevant sein können.

## **1. Bestandsaufnahme und –bewertung im "Landschaftspflegerischen Begleitplan Offshore-Terminal Bremerhaven"**

1.1. Die Einordnung und Bewertung der Biotope der CT III-Kompensationsflächen "Flächen nördlich Erdmannssiel" und "Spülfeld Neues Lunesiel" gemäß Biotopwertliste der "Handlungsanleitung" ist abweichend vom LBP gemäß der Abschlussberichte der Funktionskontrollen 2009 bzw. 2007 zu den genannten, dauerhaft zu erhaltenen Kompensationsflächen vorzunehmen. Intensivgrünlandbiotope waren auf den Kompensationsflächen nicht vertreten. Darüber hinaus kommen Salzwiesenbiotope in der oligohalinen Zone des Weserästuars (rechte Weserseite) nicht vor.

Da diese Biotoptypen nicht vom Vorhaben betroffen sind, haben diese Korrekturen des Biotopbestandes im Untersuchungsraum keine Auswirkung auf die Eingriffsbeurteilung.

1.2. Die Zuordnung der Sublitoralbiotope am rechten Weserufer des Untersuchungsraums, die flussseitig dem Weserwatt im Bereich der ehemaligen Lunemündung vorgelagert sind (Bereich Weser-km 60 – 65), kann nicht vollständig abgesichert vorgenommen werden: Dieser letzte unverbaute Weserabschnitt der Unterweser mit breiter flusstypischer Zonierung von tiefem zu flachem Sublitoral, Brackwasserwatten und -röhrichten wird im LBP dem "Sublitoral mit Fahrrinne im Brackwasserästuar<sup>1</sup>" (KFR; Wertstufe 3-4) zugeordnet. Aufgrund seiner Naturnähe (überwiegend flacher Höhengradient im Flussquerschnitt, relativ große Breite und Entfernung zur vertieften Fahrrinne, etwas geringere Strömungsgeschwindigkeiten) könnte er jedoch auch zum Biotoptyp "Naturnahes Sublitoral im Brackwasser-Ästuar<sup>2</sup>" (KFN, Wertstufe 5; geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) gestellt werden.

Vorsorglich wird daher im Weiteren mit dargestellt, welche Beurteilung der Unterlagen sich ergäbe, wenn die durch den OTB überbauten bzw. beeinträchtigten Sublitoralflächen dem gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotoptyp "Naturnahes Sublitoral im Brackwasser-Ästuar" zugeordnet würden (s. 2.3. und 5.2.).

<sup>1</sup> Definition gemäß "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen" (2005): "Durch Ausbaggerung stark vertiefte Abschnitte mit Schiffsverkehr. Betrifft den gesamten Teil des Weserästuars (evtl. kleine Randbereiche im Kontakt zu Wattflächen zu KFN)."

<sup>2</sup> Definition gemäß "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen" (2005): "Nicht künstlich vertiefte, naturnah strukturierte Abschnitte ohne Fahrrinne. Allenfalls noch kleine Teilflächen."

**2. Beurteilung des Eingriffs**

2.1. Im Zuge der Sohlvertiefung und -ertüchtigung für die Liegewanne und den Zufahrtsbereich des OTB wird im Erläuterungsbericht und im LBP von Baggerflächen im Umfang von 8 ha ausgegangen, wobei 1,59 ha der Herstellung der Unterwasserböschung zugeordnet werden, die – anders als Liegewanne und Zufahrtsbereich – keiner weiteren Unterhaltungsbaggerung unterliegen sollen. Da die künftige Unterwasserböschung jedoch ebenfalls von Sedimententnahme, Änderung von Morphologie und Sedimentschichtung, Verlust der natürlichen Struktur betroffen ist und während des morphologischen Nachlaufs in diesem verstärkt von Erosion betroffenen Bereich mit Hangabtrag und ggf. -rutschungen zu rechnen ist, kann hier für einen unbestimmten Zeitraum nicht mit ausreichender Sicherheit von lagestabilen Verhältnissen ausgegangen werden. Einschränkungen der Lebensraumbedeutung insbesondere für Arten des Makrozoobenthos sind zu erwarten. Vorsorglich sollte daher diese Fläche im Nacheingriffszustand gemäß Biotopwertliste der "Handlungsanleitung" dem Biotoptyp "Sublitoral mit Fahrinne im Brackwasser-Ästuar" und der Wertstufe 3 zugeordnet werden.

2.2. Im Erläuterungsbericht für den OTB wird in Kap. 6.5 für den nördlichen Randdamm des OTB oberhalb des Treibselräumweges (NN +3,5 m) eine Deckwerkspflasterung bis NN +5,0 m beschrieben, die aber weder dort in Anlage 5.2 noch im LBP (Abb. 33) dargestellt ist. In der Folge ist im Nacheingriffszustand rd. ein Drittel des nördlichen Gründeichs bis zur Krone (NN +7,5 m) als versiegelt mit der Wertstufe 0 darzustellen statt als sonstiges, mesophiles Grünland, artenärmer (GMZd) der Wertstufe 3 (s. LBP, Tab. 32). Dies betrifft rd. 0,1 ha Fläche und gemäß "Handlungsanleitung" einen zusätzlichen Biotopwertverlust von 0,3 Flächenäquivalenten (FÄ).

2.3. Die Darlegungen gemäß 1.2. sowie 2.1. und 2.2.<sup>3</sup> wirken sich gemäß "Handlungsanleitung" in der Eingriffsbewertung in Anlehnung an den LBP (Tab. 32) folgendermaßen aus:

**Tab. 2.3**

Voreingriffszustand				Nacheingriffszustand				Differenz (FÄ)
Code, Biotoptyp	Fläche (ha)	Wertstufe	FÄ	Code, Biotoptyp	Fläche (ha)	Wertstufe	FÄ	
KFN, Naturnahes Sublitoral im Brackwasser-Ästuar <sup>4</sup>	35,994	5	179,97	OVH, Hafen- und Schleusenanlagen	5,099	0	0	-48,001
				KFRr, Sublitoral mit Fahrinne im Brackwasser-Ästuar (dauerhaft beeinträchtigte Fläche)	8,0	3	24,0	
				KFN, Naturnahes Sublitoral im Brackwasser-Ästuar	21,005	5	105,025	
				GRA, Artenarmer Scherrasen	0,223	1	0,223	
				GMZd, sonstiges mesophiles Grünland, artenärmer	0,373	3	1,119	

<sup>3</sup> soweit man hier der Einfachheit halber vom Ausgangsbiotop Sublitoral ausgeht  
<sup>4</sup> Zuordnung des Biotoptyps KFN gemäß 1.2 anstelle von KFRo im LBP (s. Tab. 32, S. 174).

Voreingriffszustand				Nacheingriffszustand				Differenz (FÄ)
Code, Biotoptyp	Fläche (ha)	Wertstufe	FÄ	Code, Biotoptyp	Fläche (ha)	Wertstufe	FÄ	
				X, Versiegelte Fläche (Deckwerk)	0,1	0	0	
				KXK, Küstenschutzbauwerk (Steinschüttung)	0,132	1	0,132	
				KXKa, Küstenschutzbauwerk (Steinschüttung mit Fucus-Bewuchs)	0,735	2	1,470	
				OVW, Weg	0,325	0	0	
				OVH, Hafen- und Schleusenanlagen (Dalben)	0,002	0	0	

Abweichend vom LBP, der dem Biotoptyp "Sublitoral mit Fahrrinne im Brackwasser-Ästuar" einen Wertverlust von 31,215 FÄ zuordnet, ergibt sich hier für den Biotoptyp "Naturnahes Sublitoral im Brackwasser-Ästuar" ein Wertverlust von 48,001 FÄ. Die Differenz von 16,786 FÄ ist zum Gesamtwertverlust (Biotope) von 122,885 FÄ hinzu zu rechnen.

- Es ergibt sich somit durch den OTB ein Gesamtwertverlust (Biotope) von **rd. 140 FÄ<sup>5</sup>**.
- Gleichzeitig ist unter der in 1.2 getroffenen Annahme – neben dem Verlust von 17,9 ha geschütztem Brackwasserwatt - eine zusätzliche Zerstörungen bzw. erhebliche Beeinträchtigung von **rd. 15 ha<sup>6</sup> des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop-typs "Naturnahes Sublitoral im Brackwasser-Ästuar"** zu beachten.

2.4. Vorübergehende Beeinträchtigungen der Gastvögel des Weserwattes südlich Bremerhavens während des Baus des OTB und der Ersatzreede insbesondere während Schlagrammungen über einen Störradius von 200 m hinaus sind aufgrund vorliegender Erfahrungen zwar unwahrscheinlich, können aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden (s. Planunterlagen 7.1 und 8.1).

- Aus Vorsorgegründen wird im Hinblick auf Gastvögel eine zusätzliche Vermeidungsmaßnahme sowie eine ökologische Baubegleitung für erforderlich gehalten (s. 3.5).

2.5. Die "Wasserbauliche Systemanalyse für das Offshore-Terminal Bremerhaven" der Bundesanstalt für Wasserbau stellt morphologische Veränderungen durch den OTB dar. Diese betreffen voraussichtlich einen rd. 60 ha großen Sedimentationsbereich im südwestlichen "strömungsverschatteten" Umfeld des OTB, der von Flachwasser- und Wattbiotopen eingenommen wird. Auf der Blexer Seite – hier liegt der Hochwasserrastplatz mausernder Säbelschnäbler, die im Weserwatt südlich Bremerhaven ihre Nahrungsflächen haben - wird die Unterwasserböschung im ungünstigsten Fall auf rd. 500 m Länge um bis zu 50 m zurückweichen (s. dort Kap. 6.5 einschl. Bild 64 und LBP, Kap. 10.2.1).

- Es kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass sich diese Vorhabenswirkungen erheblich negativ auf die Rastfunktion insbesondere für mausernde Sä-

<sup>5</sup> genau 139,671 FÄ  
<sup>6</sup> genau 14,989 ha

belschnäbler auswirken (Verkleinerung des Hochwasserrastplatzes durch Erosion, ggf. Verschlechterung der Nahrungsqualität der Wattflächen durch Sedimentüberlagerung). Es wird daher für erforderlich gehalten, Veränderungen der Ausdehnung der Wattflächen und ggf. ihrer Beschaffenheit (Nahrungseignung) im Rahmen einer auf Gastvögel ausgerichteten Wirkungskontrolle zunächst grob qualitativ mit zu erfassen. Sollten sich Anhaltspunkte für diesbezügliche Störungen ergeben, sind genauere quantifizierende Untersuchungen mit der obersten Naturschutzbehörde Bremen abzustimmen und durchzuführen (s. 6.8).

### 3. Beurteilung von Vermeidungsmaßnahmen

Nach den im LBP (s. Kap. 14) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Schweinswalen (Unterwasserschall) durch Vergrämungsmaßnahmen vollständig vermieden werden. Dieser Auffassung wird - mit Hinweis auf 3.2. - gefolgt.

Neben den im LBP dargestellten werden folgende weitere Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen für erforderlich gehalten:

- 3.1. Begrenzung der täglichen Rammzeit auf max. 3,5 Stunden, um Einschränkungen der Transitfunktion der Weser für diadrome Fischarten und Schweinswale sowie Einschränkungen der Nahrungsfunktion des Weserwatts für mausernde und rastende Gastvögel zu minimieren,
- 3.2. Die im LBP genannten Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Schweinswalen (Kap. 14, S. 250) sind so auszuführen, dass hierdurch wiederum keine nachhaltige Entwertung der Unterweser als Lebensraum verursacht wird, d.h. die akustische Vergrämung ist während der auf 3,5 Stunden begrenzten täglichen Rammzeit so auszuführen, dass rechtzeitig vor dem täglichen Rammbeginn eine langsam ansteigende Lärmquelle induziert wird, die im Wirkraum befindliche Schweinswale und diadrome Fischarten sukzessive vertreibt, bevor schädigende Stärken von Unterwasserschall erreicht werden. Um die Vergrämung auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, ist rechtzeitig vor Herstellung des Einvernehmens zwischen Planfeststellungs- und Naturschutzbehörde gemäß § 8 Abs. 1 BremNatG ein Vergrämungskonzept vorzulegen und abzustimmen.
- 3.3. Langsames Anrammen als zusätzliche Schutzmaßnahme, damit ggf. nicht vergrämte Schweinswale und Fische, aber auch Nahrung suchende Vögel des Weserwattes verlärmte Bereiche rechtzeitig verlassen können,
- 3.4. Ausschluss gleichzeitiger Schlagrammarbeiten an der OTB-Kaje und der Ersatzreedee, um Gastvögeln im Weserwatt genügend nicht verlärmte Ausweichräume für die Nahrungsaufnahme zu belassen.
- 3.5. Ökologische Baubegleitung: Zur bestmöglichen Minderung von Beeinträchtigungen und Störungen während des Baus des OTB einschließlich Ersatzreedee wird eine ökologische baubegleitende Beratung für erforderlich gehalten. Hiermit ist eine landschaftsökologisch und ornithologisch qualifizierte Person zu beauftragen, die Zutritt zur Baustelle erhält und an den laufenden Baubesprechungen für den OTB beratend teilnimmt. Ziel der ökologischen Baubegleitung ist es, auf vermeidbare Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Bautätigkeit hinzuweisen, indem insbesondere auf der Grundlage laufender Erfassungen der ökologischen Baubegleitung des Gastvogelgeschehens im Weserwatt und auf der Luneplate von Säbelschnäblern, Krickenten und nordischen Gänsen<sup>7</sup> – soweit geboten und möglich – Hinweise auf Störungen der Vogelwelt gegeben und ggf. Vorschläge zur Optimierung des Bauablaufs gemacht werden.
- 3.6. Fuß- und Radwegeverbindung am Seedeich: Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens wird es für erforderlich gehalten, die vorgesehene Wie-

<sup>7</sup> Dies soweit geeignete Erfassungen nicht ohnehin im Rahmen der Funktionskontrolle für die CT 4-Kompensation auf der Luneplate erfolgen.

derherstellung der Fuß- und Radwegeverbindung entlang des Seedeichs durchgehend auf der Deichkrone zu führen. Im Bereich der geplanten Rampe sollte ein Herabführen auf Niveau der Straße "Am Seedeich" vermieden werden.

**4. Beurteilung der geplanten Kompensationsmaßnahmen**

Im weiteren werden die geplanten Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf ihre wesentlichen naturschutzrechtlichen und –fachlichen Funktionen, ggf. ihre Vereinbarkeit mit bestehenden Kompensationspflichten für andere Eingriffsvorhaben überblickartig tabellarisch natur-schutzfachlich beurteilt und weitere Erfordernisse und Hinweise benannt. Angaben zur Kohärenzsicherung in Bezug auf den OTB sind lediglich der Vollständigkeit halber aufgenommen, es wird nochmals auf die separate FFH-Verträglichkeitsprüfung zum OTB hingewiesen. Weitere Angaben zur Kompensationsplanung und u. a. auch zur Zielkonformität mit den Natura 2000-Gebieten, in denen sie liegen, sind den Planunterlagen 11 und 12 zu entnehmen.

**Tab. 4**

Kompensationsmaßnahme	Funktion	Vereinbarkeit mit bestehender Kompensationspflicht	Weitere Erfordernisse und Hinweise
<b>Kompensationsmaßnahmen im Weserästuar</b>			
<p>Tidepolder auf der Großen Luneplate,</p> <p>Optimierung für Gastvögel (Leitart Säbelschnäbler) als vorgezogener Artenschutzausgleich (CEF)</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u>                      Kompensation betroffener Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung für Gastvögel (Wasser- und Watvögel), Fische und Makrozoobenthos (s. 5.1)</p> <p>Biotopaufwertung: -</p> <p><u>Artenschutz</u>                      vorgezogener Artenschutzausgleich für die Leitart Säbelschnäbler durch Schaffung von rd. 4,7 ha Brackwasserwatt und 6,1 ha Flachwasserzonen, dadurch Optimierung eines entsprechenden Komplexes von 34,4 ha (s. 5.3)</p> <p><u>Kohärenzsicherung</u>                      in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2417-401 "Luneplate"</p>	<p>Ja</p> <p>Den Darstellungen in Planunterlagen 11 und 12 wird gefolgt (s. auch Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde Bremen im wasserrechtlichen Plange-nehmungsverfahren vom 10.03.2011)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fortsetzung der Funktionskontrolle im Rahmen einer geeigneten Wirkungskontrolle (s. 6.8), hier im Zusammenhang auch der laufenden Funktionskontrolle im Tidepolder für die CT 4-Kompensation (Gastvögel, morphologische Entwicklung)</li> <li>▪ Sicherung des Funktionserhalts, soweit gemäß der Ergebnisse der o. g. Funktionskontrolle erforderlich (ggf. durch Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung wie Beweidung, Sedimententnahme, s. 6.9)</li> </ul>
<p>Ehemaliges Spülfeld Neues Pfand,</p> <p>Schaffung ästuar-typischer Biotope durch Umbau des Spülfeldes</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u>                      Kompensation betroffener Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung für Fische und Makrozoobenthos, Oberflächenwasser (Tideeinfluss) (s. 5.1)</p> <p>Biotopaufwertung ggf. 5,39 FÄ (Überprüfung gem. rechte Spalte)</p> <p><u>Biotopschutz</u>                      Ausgleich / Ersatz für Beein-</p>	<p>Ja</p> <p>Den Darstellungen in Planunterlagen 11 und 12 wird gefolgt.</p>	<p>Bereits mit Mail vom 11.07.2012 wurde um Überprüfung gebeten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ warum in der Kompensationsplanung das Grünland im Bestand flächig nur als GMZ/GIM mit der Wertstufe 3-2 bewertet wurde statt mit mind. 4 als Vegetationstyp "typische Tal-Glatthaferwiese", s. Abschlussbericht 2009 der Funktionskontrolle für diese CT III-Kompensationsfläche. Dies ist</li> </ul>

Kompensationsmaßnahme	Funktion	Vereinbarkeit mit bestehender Kompensationspflicht	Weitere Erfordernisse und Hinweise
	<p>trächtigungen von § 30-Biotopen (s. 5.2)</p> <p><u>Artenschutz</u>: -</p> <p><u>Kohärenzsicherung</u> in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 2417-370 "Weser bei Bremerhaven" durch Schaffung bzw. Optimierung von rd. 2 ha Brackwasserbiotopen (Röhricht)</p>		<p>ggf. in der Maßnahmenbilanz zu korrigieren. Es ergibt sich ggf. eine geringere Aufwertung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ob auf die Einhaltung eines 50 m-Abstandes zu Gewässer- auslauf des Luneplatten- Sieltiefs verzichtet werden kann. Ein Erosionsschutz des Gewässerauslaufs zum Schutz der Spülfeldflächen erscheint nach Abbau des Spülfeldes und Nutzungsaufgabe nicht mehr geboten.</li> <li>▪ Ggf. ist die Planunterlage entsprechend zu überarbeiten.</li> </ul>
<p>Zentrales Spülfeld Tegeler Plate,</p> <p>Schaffung ästuar- typischer Biotope durch Umbau des Spülfeldes</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u> Kompensation betroffener Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung für Gastvögel, Fische und Makrozoobenthos, Oberflächenwasser (Tideeinfluss) (s. 5.1)</p> <p>Biotopaufwertung um 23,28 FÄ</p> <p><u>Biotopschutz</u> Ausgleich / Ersatz für Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen (s. 5.2)</p> <p><u>Artenschutz</u> ergänzender Artenschutz- ausgleich für die Leitart Säbelschnäbler durch Schaffung von rd. 6 ha Brackwasserwatt (s. 5.3)</p> <p><u>Kohärenzsicherung</u> in Bezug auf das EU- Vogelschutzgebiet DE 2417-401 "Luneplate" (Leitart Säbelschnäbler)</p> <p>in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 2417-370 "Weser bei Bremerhaven" durch Schaffung bzw. Optimierung von 14,20 ha Brackwasserbiotopen (Flachwasserzone, Watt, Röhricht)</p>	<p>Ja</p> <p>Den Darstellungen in Plan- unterlage 11 und 12 wird ge- folgt.</p>	<p>Bereits mit Mail vom 11.07.2012 wurde um Überprüfung gebeten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ob aus Gründen der ange- strebten Wiederherstellung ei- nes naturnahen Zustandes der Tegeler Plate auf einen Erhalt des alten Spüldammes nach Osten und Süden verzichtet werden kann. Das Risiko von Rhynschlot-Erosionen vor dem Landesschutzdeich wird angesichts des durch Begleit- untersuchungen belegten be- reits jetzt sehr hohen Tideein- fluss durch die beiden beste- henden CT III-Priele für ver- nachlässigbar gehalten. Ein Abtrag des gesamten Spüldammes auf das anstehende Geländeniveau würde die Na- turnähe des Gebietes verbes- sern.</li> <li>Die Planung wäre ggf. ent- sprechend zu überarbeiten.</li> <li>▪ Funktionskontrolle erforderlich (Gastvögel, morphologische Entwicklung)</li> </ul>
<p>Kleinensieler Plate,</p> <p>Optimierung für Gastvögel (Leitart Säbelschnäbler)</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u>: Kompensation betroffener Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung für Gastvögel, Fische und Makrozoobenthos,</p>	<p>Ja</p> <p>Den Darstellungen in Plan- unterlage 11</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung der Erhöhung der Überlaufschwelle A am Treu- enfelder Arm (s. Kompensati- onsplanung S. 32)</li> </ul>



Kompensationsmaßnahme	Funktion	Vereinbarkeit mit bestehender Kompensationspflicht	Weitere Erfordernisse und Hinweise
	<p>Oberflächenwasser (Tideeinfluss), Landschaftserleben (s. 5.1)</p> <p>Biotopaufwertung um 37,34 FÄ</p> <p><u>Biotopschutz</u> Ausgleich / Ersatz für Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen (s. 5.2)</p> <p><u>Artenschutz</u> ergänzender Artenschutz ausgleich durch Schaffung von rd. 9,2 ha Brackwasserwatt und Flachwasserzonen (Leitart Säbelschnäbler, s. 5.3)</p> <p><u>Kohärenzsicherung</u> in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2417-401 "Luneplate" (Leitart Säbelschnäbler)</p> <p>in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 2417-370 "Weser bei Bremerhaven" durch Schaffung bzw. Optimierung von 12 ha Brackwasserbiotopen (Flachwasserzone, Watt, Röhricht)</p>	<p>und 12 wird gefolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Funktionskontrolle erforderlich (Gastvögel, aquatische Fauna, morphologische Entwicklung)</li> <li>▪ Auf der Grundlage der Ergebnisse der Funktionskontrolle ggf. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung zum langfristigen Funktionserhalt erforderlich (s. 6.9)</li> </ul>
<p>Cappel-Süder-Neufeld Süd (Wurster Küste),</p> <p>Schaffung ästuar-typischer Biotope durch Öffnung des Sommerdeichs</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u> Kompensation betroffener Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung für Gastvögel, Fische und Makrozoobenthos, Oberflächenwasser (Tideeinfluss), Landschaftserleben (s. 5.1)</p> <p>Biotopaufwertung um 27,31 FÄ</p> <p><u>Biotopschutz</u> Ausgleich / Ersatz für Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen (s. 5.2)</p> <p><u>Artenschutz:</u> -</p> <p><u>Kohärenzsicherung</u> in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 2417-370 "Weser bei Bremerhaven" durch Schaffung bzw. Optimierung von rd. 20 ha Brackwasserbiotopen (Watt, Röhricht, Salzwiese)</p>	<p>Ja</p> <p>Den Darstellungen in Planunterlagen 11 und 12 wird gefolgt.</p>	

Kompensationsmaßnahme	Funktion	Vereinbarkeit mit bestehender Kompensationspflicht	Weitere Erfordernisse und Hinweise
<b>Kompensationsmaßnahmen an den Nebengewässern der Weser</b>			
<p>Frelsdorfer Mühlenbach,  Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u> Kompensation betroffener Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung für Fische und Makrozoobenthos durch Verbesserung der Erreichbarkeit von rd. 6,5 km Gewässerlauf (s. 5.1)</p> <p>Biotopaufwertung: -</p> <p><u>Biotopschutz</u>: -</p> <p><u>Artenschutz</u>: -</p> <p><u>Kohärenzsicherung</u>: -</p>	<p>nicht relevant</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einsatz einer ökologischen Baubegleitung im Rahmen der baulichen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen insbesondere zum Schutz angrenzender Feuchtwaldbestände</li> <li>▪ Zur Funktionssicherung ist eine schonende Gewässerunterhaltung von grundlegender Bedeutung.</li> <li>▪ Ergänzende Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Unter- und Oberlauf des Frelsdorfer Mühlenbaches wären äußerst wünschenswert.</li> </ul>
<p>Drepte bei Brockmannsmühlen,  Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u> Kompensation betroffener Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung für Fische und Makrozoobenthos durch Verbesserung der Erreichbarkeit von rd. 11,8 km Gewässerlauf (s. 5.1)</p> <p>Biotopaufwertung: -</p> <p><u>Biotopschutz</u>: -</p> <p><u>Artenschutz</u>: -</p> <p><u>Kohärenzsicherung</u>: -</p>	<p>nicht relevant</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Funktionssicherung ist eine schonende Gewässerunterhaltung von grundlegender Bedeutung.</li> <li>▪ Ergänzende Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Unter- und Oberlauf der Drepte wären äußerst wünschenswert. Für die Drepte wurde aktuell ein Fließgewässerentwicklungskonzept im Auftrag des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord erstellt.</li> </ul>
<p>Billerbeck,  Gewässerentwicklung</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u> Kompensation betroffener Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung für Fische und Makrozoobenthos, Oberflächenwasser (Retention, Selbstreinigung), Landschaftsbild durch Verbesserung von Lebensraumqualität und Durchgängigkeit auf einer Fließlänge von 5 km und 8,5 ha Fläche im "Gewässerkorridor" (s. 5.1)</p> <p>Biotopaufwertung um 60,02 FÄ</p> <p><u>Biotopschutz</u>: -</p> <p><u>Artenschutz</u>: -</p> <p><u>Kohärenzsicherung</u>: -</p>	<p>Ja</p> <p>Den Darstellungen in Planunterlage 11 und 12 wird gefolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Funktionssicherung ist eine Fortsetzung der schonenden Gewässerunterhaltung – falls überhaupt nötig - von grundlegender Bedeutung.</li> <li>▪ Eine qualifiziertes Biotopmanagement ist notwendig zur Steuerung der naturschutzorientierten Grünlandnutzung im Auenbereich und ggf. Gewässerunterhaltung.</li> </ul>

## 5. Beurteilung der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Planunterlage 12 fasst die heterogenen Kompensationsplanungen der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in einer einheitlichen Struktur zusammen und führt sie einer vereinfachten Bilanzierung zu. Diese wird im Weiteren vor dem Hintergrund der Ausführungen unter 3. geprüft und ergänzt.

### 5.1. Eingriffsregelung

Gemäß "Handlungsanleitung" wird zwischen betroffenen Funktionen von allgemeiner und besonderer Bedeutung unterschieden. Die Kompensationsplanung sollte sich grundsätzlich möglichst eng an der Wiederherstellung der betroffenen Funktionen orientieren. Besonders wichtig ist dies bei den betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung.

Funktionen von allgemeiner Bedeutung der Schutzgüter der Eingriffsregelung werden summarisch über die Wiederherstellung der Biotopwerte kompensiert (Biotopkompensation). Zur Herleitung des benötigten Kompensationsumfanges werden die eingriffsbedingten Biotopwertverluste, gemessen in Flächenäquivalenten (FÄ, ergibt sich aus Biotopwert x Biotopfläche) den kompensationsbedingten Biotopwertgewinnen (FÄ) rechnerisch gegenüber gestellt. Die Bilanz sollte mindestens ausgeglichen sein.

- Lebensraumfunktion von besonderer Bedeutung

Bei der Kompensationsplanung zur Wiederherstellung der Lebensraumfunktionen von besonderer Bedeutung für die hier relevanten Gastvogelarten, Fische und das Makrozoobenthos hat die qualitative und quantitative Ausrichtung an den betroffenen Lebensraumfunktionen im Zentrum der Überlegungen zu stehen, um im konkreten landschaftlichen Kontext funktionsfähige Lebensräume der betroffenen Arten erfolgreich wiederherzustellen. Bereits in der Vorbemerkung wurde auf den anspruchsvollen Planungsprozess hingewiesen, in dem insbesondere in Bezug auf betroffene artenschutzrechtlich relevante Gastvogelarten (Leitart Säbelschnäbler) u. a. einschließlich Expertengesprächen alle Hinweise zu erfolgversprechenden Kompensationsflächen und -maßnahmen aufgegriffen wurden. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Kompensation von Lebensraumfunktionen von besonderer Bedeutung für Fische, Makrozoobenthos (Multifunktionalität).

Quantitative Bilanzierungen von Biotoptypenflächen haben insbesondere bei der Kompensation anspruchsvoller Lebensraumfunktionen von besonderer Bedeutung meist weniger die Funktion, die Planung zu steuern, denn sie berücksichtigen nicht die wichtigen Ansprüche der betroffenen Tierarten z. B. an Habitatausstattung und Minimalareale und haben daher keine ausreichende fachliche Aussagekraft. Sie sollen aber dort, wo andere Messgrößen nicht zur Verfügung stehen, den Umfang der erforderlichen Kompensation ergänzend begründen.

Die in Planunterlage 12 (Kap. 3) hierzu vorgenommene verbal-argumentativen Beurteilung der Gesamtbilanzierung zwischen Eingriff durch den OTB und den voraussichtlichen Kompensationsleistungen der geplanten Maßnahmen wird daher für angemessen und in ihrer Darlegung für überzeugend gehalten. Aus Gründen der Veranschaulichung werden im Weiteren dennoch Eingriffs- und Kompensationsflächen funktionsbezogen gegenübergestellt.

Tab. 5.1

Eingriff	Kompensation
<b>Gastvögel (Leitart Säbelschnäbler)</b>	
Lebensraumverlust von 26,6 ha Brackwasserwatt (Schlick) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 17,9 ha Überbauung</li> <li>▪ 8,7 ha 200 m-Störzone</li> </ul>	Lebensraumentwicklung von 49,7 ha Brackwasserwatt und sehr flache Flachgewässer <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 34,4 ha Tidepolder Luneplate</li> <li>▪ 9,2 ha Kleinensieler Plate</li> <li>▪ 6,1 ha Tegeler Plate</li> </ul>
<b>Makrozoobenthos</b>	
Lebensraumverlust von 33 ha Sublitoral <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 25 ha Überbauung</li> <li>▪ 8 ha Unterhaltung, Hangbeeinflussung</li> </ul>	Lebensraumentwicklung von 32,8 ha <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 10,8 ha Tidepolder Luneplate (Brackwasserwatt, Flachwasserzonen)</li> <li>▪ 9,6 ha Kleinensieler Plate (Flachwasserzonen)</li> <li>▪ 6,9 ha Tegeler Plate (Brackwasserwatt, Röhricht des Brackwasserwatts)</li> <li>▪ 5,5 ha Billerbeck (Neuschaffung von Gewässern<sup>8</sup>)</li> </ul> zzgl. Funktionsaufwertung ohne Flächenbezug durch Rückbau von Querbauwerken an der Drepte und im Frelsdorfer Mühlenbach
<b>Fische</b>	
Lebensraumverlust von 30 ha Sublitoral <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 25 ha Überbauung</li> <li>▪ 5 ha Sohlertüchtigung (Liegewanne)</li> </ul>	Lebensraumentwicklung von 32,8 ha <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 10,8 ha Tidepolder Luneplate (Brackwasserwatt, Flachwasserzonen)</li> <li>▪ 9,6 ha Kleinensieler Plate (Flachwasserzonen)</li> <li>▪ 6,9 ha Tegeler Plate (Brackwasserwatt, Röhricht des Brackwasserwatts)</li> <li>▪ 5,5 ha Billerbeck (Neuschaffung von Gewässern)</li> </ul> zzgl. Funktionsaufwertung ohne Flächenbezug durch Rückbau von Querbauwerken an der Drepte und im Frelsdorfer Mühlenbach

- Oberflächenwasserfunktion von besonderer Bedeutung

Im LBP wird für die Überbauung von 23,3 ha (17,9 ha Brackwasserwatt und 5,4 ha Flachwasserbereich) ein Funktionsverlust von besonderer Bedeutung für das Oberflächenwasser festgestellt. Bei der Zuordnung der Funktion von besonderer Bedeutung zu Flachwasserbereichen, Wattflächen und Deichvorlandflächen (ohne Spülfelder) steht die Betrachtung des Tideeinflusses im Mittelpunkt.

Dem steht die Schaffung oder Ausweitung des Tideeinflusses auf 48,78 ha in den Kompensationsgebieten Kleinensieler Plate (Spülfeldabbau auf 12,35 ha), Tegeler Plate (Spülfeldabbau auf 14,20 ha), Neues Pfand (Spülfeldabbau auf rd. 2 ha<sup>9</sup>) und Wurstener Küste (Sommerdeichöffnung auf 20,23 ha Sommergrodenfläche) gegenüber. Darüber hinaus wird im Bereich der Billerbeck die Retentionsfunktion durch Neuschaffung von Fließgewässerbereichen auf 5,5 ha gestärkt.

<sup>8</sup> ermittelt aus Planunterlage 11.3.2, Anhang I und III  
<sup>9</sup> Ermittelt aus Planunterlage 11.2.2, Tab 5.

Es erfolgt somit eine ausreichende Kompensation der Oberflächenwasserfunktion.

- Landschaftserlebnisfunktion von besonderer Bedeutung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftserlebnisfunktion durch eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung zu kompensieren.

Im bremischen Wirkraum des OTB, dem insbesondere vom Seedeich und dem südlich angrenzenden Deich der Luneplate erlebbaren stadtnahen Naturraum der Weser, ist das Landschaftserleben von besonderer Bedeutung. Aufgrund der Großräumigkeit der landschaftsästhetischen Wirkung des OTB lässt sich die Betroffenheit der Landschaftserlebnisfunktion von besonderer Bedeutung nicht mit 30 ha Baufläche des OTB angemessen darstellen. Es wird auf die Visualisierung des Vorhabens in Planunterlage 13.17 hingewiesen, die einen überzeugenden Eindruck vom Landschaftsbild nach Realisierung des OTB vermittelt (Fernwirkung).

Im Rahmen der Kompensation kommt im Wesentlichen jedoch nur eine landschaftsgerechte Neugestaltung in Frage.

Aufgrund der Erholungsbedeutung des hoch frequentierten Seedeichs sowohl für Erholung suchende Bremerhavener als auch Gäste der Stadt<sup>10</sup> ist die vorgesehene Wiederherstellung der Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Innenstadt und der südlich anschließenden Luneplate entlang des OTB von maßgeblicher Bedeutung. Auch wenn eine ruhige landschaftsbezogene Erholung in diesem künftig von Industrie und Umschlag geprägten Streckenabschnitt zwischen OTB und Fischereihafen nicht mehr möglich erscheint, wird hierdurch die fuß- und radläufige Erreichbarkeit der südlich anschließenden im Wesentlichen naturnah verbleibenden Landschaftsräume der Weser und der Luneplate von der Innenstadt kommend hergestellt. Um weitere Beeinträchtigungen der Anbindung zu verhindern, ist es wichtig, den Fuß- und Radweg durchgehend auf der Deichkrone zu führen (s. 3.6).

Zudem ist – unabhängig von der Planung des OTB - eine Entwicklung der Luneplate zum Naturerlebnisgebiet<sup>11</sup> vorgesehen, die in erreichbarem räumlichem Zusammenhang eine Aufwertung der Möglichkeiten des ruhigen Landschaftserlebens durch behutsame Wegeführung einschließlich der Schaffung von Einrichtungen zur Naturbeobachtung und -information zum Ziel hat.

Die für den OTB vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfüllen ebenfalls die Anforderungen der Eingriffsregelung nach einer Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes und sind überwiegend naturnah erlebbar, auch wenn sie weiter entfernt vom Eingriffsort liegen.

In der Gesamtschau kann somit die durch den OTB ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung des besonders bedeutsamen Landschaftserlebens als im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert gelten.

- Biotopkompensation

Planunterlage 12 benennt in Kap. 3.2 die voraussichtlich erzielbare Biotopaufwertung durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf insgesamt 153 FÄ<sup>12</sup>. Diese stehen dem hier in 2.3 genannten eingriffsbedingten Gesamtbiotopverlust von 140 FÄ gegenüber. Es kann somit durch die Kompensation sogar eine zusätzliche Biotopaufwertung im Umfang von 13 FÄ erreicht werden.

<sup>10</sup> Es wird auf Planunterlage 13.18 verwiesen.

<sup>11</sup> Dies sehen die Koalitionsvereinbarungen des Landes Bremen und der Stadt Bremerhaven gleichlautend so vor.

<sup>12</sup> Es wird zwar darauf hingewiesen, dass gemäß der obigen Ausführungen in 4. die Aufwertung der Kompensationsmaßnahme Ehemaliges Spülfeld Neues Pfand zu überprüfen ist. Da der Maßnahmen eine vergleichsweise geringe Aufwertung von 5,39 FÄ zugerechnet wurde, wird entsprechend eine Änderung nicht relevant zu Buche schlagen.

5.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Durch den geplanten OTB werden rd. 18 ha gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Brackwasserwatt (KBO) und unter der in 1.2 getroffenen Annahme rd. 15 ha geschütztes naturnahes Sublitoral (KFN) zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Diese können im Rahmen der vorgesehenen Kompensation nur zum Teil durch die Schaffung von Brackwasserwatt und naturnahem Sublitoral im Bereich des zentralen Spülfeldes Tegeler Plate, der Kleinensielener Plate und der Wurster Küste (Maßnahmen Cappel-Süder-Neufeld Süd) ausgeglichen werden (gleichartige Wiederherstellung). Auf die Schaffung von Brackwasserwatt (4,7 ha) und Flachwasserzone (6,1 ha) im Bereich der durch CEF-Maßnahmen überplanten CT 4-Kompensation im Tidepolder auf der Luneplate wird hingewiesen. Sie wird hier jedoch nicht an Ansatz gebracht, weil sie auf Kosten von hier andernfalls entstandenen ebenfalls nach § 30 geschützten Brackwasserröhrichts geht.

Tab. 5.2.1

Verlust, Beeinträchtigung von § 30-Biotopen	Umfang	Wiederherstellung durch Kompensation	Umfang
Brackwasserwatt (KBO)	17,9 ha	Brackwasserwatt ▪ Kleinensielener Plate ▪ Tegeler Plate ▪ Wurster Küste  Summe	▪ 4,31 ha ▪ 6,09 ha ▪ 0,76 ha 11,16 ha
naturnahes Sublitoral (KFN)	15,0 ha	Flachwasserzone (Sublitoral) ▪ Kleinensielener Plate	▪ 5,24 ha

Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit im Umfang von 6,74 ha Brackwasserwatt und 9,76 ha naturnahem Sublitoral.

Soweit ein Ausgleich nicht erreicht werden kann, kommt eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Betracht, die mit der Planfeststellung für den OTB erteilt werden könnte (Konzentrationswirkung). Die hier einschlägige Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher aus sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen wie Ersatzmaßnahmen<sup>13</sup> versehen werden.

Als Ersatz können aus den Kompensationsplanungen hier Maßnahmen zugeordnet werden, die die Schaffung gesetzlich geschützter ähnlicher ästuartypischer Biotope, insbesondere Brackwasserröhrichte und Salzwiesen zum Ziel haben:

Tab. 5.2.2

Kompensationsgebiet, -maßnahme	Schaffung weiterer ästuartypischer Biotope im Umfang von
Kleinensielener Plate	2,80 ha
Zentrales Spülfeld Tegeler Plate	8,10 ha
Ehemaliges Spülfeld Neues Pfand	2,00 ha
Wurster Küste (Cappel-Süder-Neufeld Süd)	rd. 19 ha
<b>Summe</b>	<b>rd. 32 ha</b>

<sup>13</sup> Auf die Bestimmungen der Eingriffsregelung deutet Satz 2 des § 67 Abs. 3 BNatSchG hin: "§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt."

Der flächenbezogene Umfang der Wiederherstellung (Ausgleich, Ersatz) gesetzlich geschützter ästuartypischer Biotop überschreitet somit deutlich den Umfang der zerstörten oder erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Brackwasserwatten und naturnahen Sublitoral-Biotop. Er wird als vollständig ausreichend beurteilt, soweit die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses am OTB nachgewiesen werden (s. 6.5).

### 5.3. Besonderer Artenschutz (Planunterlage 8.1)

Die Darstellungen und Bewertungen im Artenschutzfachbeitrag sind fachlich plausibel und überzeugend. Unter den Voraussetzungen des ausstehenden Funktionsnachweises des vorgezogenen Artenschutzausgleichs (CEF) im Tidepolder der Luneplate (s. 6.4) sowie der Funktionserfüllung der ebenfalls artenschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen Zentrales Spülfeld Tegeler Plate und Kleinensieler Plate wird voraussichtlich kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Um ggf. auf nicht vollkommen auszuschließende weitergehende Beeinträchtigungen und Störungen durch den OTB im Sinne des Artenschutzrechts reagieren zu können (s. insbesondere 2.5), wird eine Wirkungskontrolle für erforderlich gehalten in Bezug auf Gastvögel des Weserwatts, insbesondere Säbelschnäbler und Krickente, aber auch Brandgans, Dunkler Wasserläufer, Graugans, Pfeifente, Pfuhschnepfe, Ringelgans, Rotschenkel, Sanderling und Schellente. Diese Wirkungskontrolle sollte insbesondere das Rastgebiet des Säbelschnäblers im inneren Weserästuar erfassen und auf die diesbezüglich besonders relevanten Gebiete fokussieren (Hochwasserrastplatz vor Blexen, Weserwatt südlich Bremerhaven, Tidepolder auf der Luneplate, Bühnenfelder vor der Tegeler Plate, Kompensationsflächen zentrales Spülfeld der Tegeler Plate und Kleinensieler Plate). Diese Wirkungskontrolle sollte einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach dem Bau des OTB umfassen und schließt eine Funktionskontrolle der o. g. genannten artenschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen für den OTB mit ein (s. 6.8). Soweit zusätzliche Beeinträchtigungen erkannt werden sollten, übernimmt diese kombinierte Wirkungs- und Funktionskontrolle gleichzeitig den Nachweis der Funktionsfähigkeit des diesbezüglich vorgezogenen Artenschutzausgleichs durch die Kompensationsmaßnahmen zentrales Spülfeld der Tegeler Plate und Kleinensieler Plate (CEF-Maßnahmen für ggf. weitergehende Störungen oder Beschädigung oder Zerstörungen von Ruhestätten).

Für die Gewähr der Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Tidepolder der Luneplate, im Bereich der Tegeler Plate und der Kleinensieler Plate im Hinblick auf die Eignung als Nahrungs- und Rückzugshabitate für rastende Watvögel, insbesondere den Säbelschnäbler, ist – soweit erforderlich - durch Offenhalten der Flachwasserbereiche und Wattflächen z. B. durch eine geeignete Form der Beweidung oder durch Entfernen von Sediment zu sorgen. Da die diesbezüglichen Notwendigkeiten im Einzelnen sich abschließend erst aus der Gebietsentwicklung (Funktionskontrolle) ergeben, wird die Aufnahme eines Vorbehalts nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss für erforderlich gehalten (s. 6.9).

## 6. Weiteres Verfahren, Hinweise

- 6.1. Diese naturschutzfachliche Beurteilung ist den Antragsunterlagen beizufügen. Wie in der Vorbemerkung erläutert wird sie jedoch nicht planfestgestellt.
- 6.2. Die Kompensationsplanungen für das "Ehemalige Spülfeld Neues Pfand" und "Zentrale Spülfeld Tegeler Plate" und die "Kleinensieler Plate" sind entsprechend den Ausführungen in 4. zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Planüberarbeitung kann bei

grundsätzlicher Einigung aller zu Beteiligender im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

- 6.3. Sofern Änderungen der Planung erfolgen, die Auswirkungen auf den Eingriff oder die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen haben können, bin ich erneut zu beteiligen. Für den Fall, dass sich hieraus eine Änderung der naturschutzfachlichen Beurteilung ergibt, behalte ich mir Ergänzungen der naturschutzfachlichen Beurteilung vor.
- 6.4. Nachweis der Funktionserfüllung des vorgezogenen Artenschutzausgleichs  
Rechtzeitig vor Herstellung des Einvernehmens gemäß § 8 Abs. 1 BremNatG zum Planfeststellungsbeschluss für den OTB ist die Funktionserfüllung der sog. CEF-Maßnahme im Tidepolder der Luneplate nachzuweisen. Hierzu ist eine fachlich qualifizierte Erfassung und Dokumentation der Winterrast von Krickenten möglichst umgehend, eine Erfassung der Mauserrast von Säbelschnäblern ab Mitte Juli 2013 zu veranlassen. Das Untersuchungsprogramm ist vorher mit mir abzustimmen.
- 6.5. Nachweis der überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses  
Im Zusammenhang mit der im Rahmen der Planfeststellung erforderlichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG zum Biotopschutz ist der Nachweis der überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses am Bau des OTB erforderlich.
- 6.6. Nachweis der dauerhaften Verfügbarkeit aller Kompensationsflächen  
Vor Beginn der Baumaßnahmen für den OTB ist – soweit noch nicht geschehen - die uneingeschränkte dauerhafte Verfügbarkeit der zugeordneten Kompensationsflächen nachzuweisen durch Flächenerwerb oder grundbuchrechtliche Sicherung von Flächen privater Dritter.
- 6.7. Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen  
Es ist beabsichtigt, die unter 3. genannten zusätzlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss für den OTB aufnehmen zu lassen.
- 6.8. Wirkungskontrolle  
Aufgrund nicht vollständig auszuschließender zusätzlicher, durch den OTB bedingter Störungen von Gastvögeln des Weserwattes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder zusätzlicher Beschädigung oder Zerstörung des Weserwatts als Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG z. B. durch prognostizierte morphologische Veränderungen durch den OTB, die sich auf das Weserwatt als Nahrungsgebiet und den Hochwasserrastplatz vor Blexen auswirken könnten (s. 2.5), wird nach Bauabschluss des OTB eine entsprechende Wirkungskontrolle in Bezug auf die in 5.3 genannten Arten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren für erforderlich gehalten. Es ist beabsichtigt, dies als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss für den OTB aufnehmen zu lassen. Im Weiteren wäre das Untersuchungsprogramm hierzu vorher mit der Obersten Naturschutzbehörde Bremen abzustimmen. Die Ergebnisse wären der Obersten Naturschutzbehörde Bremen regelmäßig, mindestens jährlich vorzulegen.
- 6.9. Vorbehalt nachträglicher Anordnungen  
Es wird für erforderlich gehalten, dass der Planfeststellungsbeschluss einen Vorbehalt nachträglicher Anordnungen enthält, soweit die o. g. Wirkungskontrolle zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch den OTB gemäß der Eingriffsregelung oder zusätzliche erhebliche Störungen erkennen lässt, die in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in Frage stellen (z. B. Rastfunktion insbesondere für Säbelschnäbler und Krickente des Weserwattes einschließ-



lich des Hochwasserrastplatzes vor Blexen und der Flächen für Artenschutzmaßnahmen im Tidepolder, der Kleinensieler Plate und der Tegeler Plate).

#### 6.10. Umsetzung der Kompensation

Die bauliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat so schnell wie möglich nach Planfeststellung des OTB zu erfolgen, um zeitliche Funktionsverluste in der Entwicklungszeit so gering wie möglich zu halten.

Da beabsichtigt ist, für den Bau des OTB die sofortige Vollziehung zu beantragen, wird es für erforderlich gehalten, die Kompensationsmaßnahmen an der Weser zur Kohärenzsicherung, insbesondere die Maßnahmen mit zusätzlicher Artenschutzfunktion Kleinensieler Plate und Zentrales Spülfeld Tegeler Plate, ebenfalls sofort nach Planfeststellungsbeschluss baulich umzusetzen, um die gravierendsten Eingriffsfolgen so schnell wie möglich zu kompensieren.

Die landschaftsplanerischen Ausführungsplanungen einschließlich Bauzeitenpläne für die einzelnen Kompensationsgebiete sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Obersten Naturschutzbehörde Bremen einvernehmlich abzustimmen.

Jede Ausführungsplanung hat auch einen Pflege- und Entwicklungsplan zu beinhalten, der geeignet ist, die Erreichung der mit der Kompensationsmaßnahme angestrebten Ziele nach Bauabschluss in der jeweiligen Entwicklungszeit sicherzustellen.

Für die Kompensationsmaßnahmen im Tidepolder der Luneplate, auf der Tegeler Plate und Kleinensieler Plate sowie im Bereich der Billerbeck werden Funktionskontrollen für erforderlich gehalten. Hierzu wurden in 4. bereits Angaben gemacht. Die diesbezüglichen Untersuchungsprogramme sind mit der Ausführungsplanung ebenfalls vorzulegen und abzustimmen.

Für einen möglichst schonenden Bauablauf ist die bauliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen durch eine landschaftsökologisch qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung der Kompensationsmaßnahmen).

Es wird für erforderlich gehalten, dass der Bau sämtlicher Kompensationsmaßnahmen spätestens drei Jahre nach Planfeststellung für den OTB abgeschlossen ist.

#### 6.11. Dauer der Kompensation

Es wird für erforderlich gehalten, dass die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen so lange durch den Träger des Vorhabens gewährleistet wird wie der Eingriff durch den OTB wirkt. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der zielgemäßen Funktionsfähigkeit sind in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde Bremen umzusetzen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Wernick